



## **Schlichtungsverfahren bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen**

**- schnell, fachkundig, unabhängig, kostengünstig -**

### **Schlichtung – die Alternative zum Gerichtsverfahren**

Ergeben sich aus der Berufsausübung von Mitgliedern der Architektenkammern Streitigkeiten zwischen diesen untereinander oder mit Dritten (privaten und öffentlichen Auftraggebern oder anderen Planern), kann die Anrufung des Schlichtungsausschusses der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen eine für alle Beteiligten interessante Alternative zur Klageerhebung vor dem Zivilgericht darstellen.

### **Argumente für ein Schlichtungsverfahren**

**Schlichtung ist schnell:** Die Dauer von der Antragstellung bis zum Verhandlungstermin ist erheblich kürzer als bei einem Gerichtsverfahren (nicht länger als drei Monate). Es gibt in der Regel nur einen Termin, in dem die Parteien den Streitfall im Beisein des/der Vorsitzenden und der Beisitzer darstellen, erörtern und in den meisten Fällen auch endgültig beilegen.

**Schlichtung ist fachkundig:** Den Vorsitz des Ausschusses hat jeweils ein Fachanwalt/eine Fachanwältin im Bau- und Architektenrecht mit langjähriger Erfahrung auf diesem Gebiet. Ihm/ihr stehen jeweils zwei erfahrene Architektinnen/en als Beisitzer zur Seite. Dies ermöglicht nicht nur eine rechtliche, sondern gleichzeitig auch die fachliche Beurteilung der Streitigkeit, ohne dass in der Regel ein Sachverständigengutachten eingeholt werden muss.

**Schlichtung ist unabhängig:** Der Schlichtungsausschuss tagt zwar in den Räumen der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, er ist jedoch in seinen Entscheidungen von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitgegenstände unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen.

**Schlichtung ist kostengünstig:** Die Kosten für ein Schlichtungsverfahren liegen in der Regel niedriger als die Kosten eines Gerichtsverfahrens. Dies ist möglich, da hier nicht, wie beispielsweise beim Landgericht, Anwaltszwang besteht, sondern die Parteien sich auch selbst vertreten können. Es müssen in der Regel auch keine Sachverständigen einbezogen werden, deren Kosten im Gerichtsverfahren die Parteien zu tragen haben.

## **Das Schlichtungsverfahren**

Das Schlichtungsverfahren bietet viele Möglichkeiten. Bei Uneinigkeit über einzelne Punkte kann im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens eine unverbindliche Vermittlung über diesen Streitpunkt vorgenommen werden und durch ein Schlichtungsgespräch oder die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlags eine Lösung in diesem Punkt erzielt werden.

## **Fälle für den Schlichtungsausschuss**

Theoretisch können alle Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen (Architekten, Landschafts- und Innenarchitekten sowie Stadtplanern) untereinander oder mit Dritten vor dem Schlichtungsausschuss verhandelt werden. Hauptsächlich wird der Schlichtungsausschuss im Falle von Honorarstreitigkeiten, Unstimmigkeiten aus dem Architektenvertrag sowie Schadensersatzansprüchen und Streitigkeiten aus Gesellschaftsverhältnissen sowie Arbeitsverhältnissen angerufen.

## **Ablauf eines Schlichtungsverfahrens**

**Einleitung:** Ein Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist beim Schlichtungsausschuss schriftlich mit Begründung und unter Beifügung etwa vorhandener Urkunden (Fotokopien) einzureichen. Aus der Begründung muss sich der Sach- und Streitstand ergeben, die geltend gemachten Ansprüche sowie der Name und die Adresse der Beteiligten. Er ist vom Antragsteller, bei mehreren Antragstellern von allen Antragstellern, zu unterschreiben. Der Antrag ist im Original mit zwei weiteren Kopien einzureichen. Fehlende Kopien können nachgefordert werden oder auf Kosten der Partei durch die Geschäftsstelle des Schlichtungs- und Schiedsausschusses angefertigt werden.

Die/Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses informiert die andere Partei über den Antrag und holt ihre Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens ein, soweit nicht bereits eine vertragliche Vereinbarung über die Anrufung des Schlichtungs- und Schiedsausschusses bei Streitigkeiten aus dem Architekten-/Innenarchitekten-/Landschaftsarchitekten- oder Stadtplanervertrag vorliegt. Die Partei wird aufgefordert, zu dem Schlichtungsantrag gegenüber dem Schlichtungsausschuss schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme sowie alle folgenden Unterlagen sind im Original mit zwei Kopien dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen. Reichen die eingereichten Unterlagen und das Vorbringen nicht aus, fordert die/der Vorsitzende von den Parteien ergänzende Angaben und Unterlagen.

Die/Der Vorsitzende prüft danach jeweils, ob das entsprechende Verfahren zulässig ist. Wann dies nicht der Fall ist, regelt die Schlichtungsordnung. Hierzu gehören z.B. Fälle, in denen bereits ein gerichtliches Verfahren in derselben Sache anhängig ist und die Parteien den Prozess zuvor nicht einvernehmlich zum Ruhen gebracht haben. Darüber hinaus wird geprüft, ob das Verfahren Aussicht auf Erfolg hat. Letzteres kann daran scheitern, dass der Streitfall so umfangreich ist oder die andere Partei sich im Vorfeld so verhält, dass davon ausgegangen werden kann, dass ein Schlichtungsverfahren zu keinem Ergebnis gelangen wird.

Eignet sich das Verfahren nach Art und Umfang für eine Übertragung auf eine/n Einzelschlichter/in, weist die/der Vorsitzende die Parteien darauf hin. Die Parteien können in diesem Fall einvernehmlich beantragen, das Verfahren durch die/den Vorsitzende/n ohne Mitwirkung von Beisitzern durchzuführen.

**Die Verhandlung:** Verhandlungen in Schlichtungsverfahren finden in der Regel in den Räumen der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen statt. Die Parteien sollten persönlich erscheinen. Es steht ihnen frei, einen Rechtsanwalt oder Beistand mitzubringen oder sich von diesem vertreten zu lassen. Letzterer muss jedoch zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ausdrücklich berechtigt sein. Die Kosten für den Rechtsanwalt trägt die jeweilige Partei stets selbst.

Beide Parteien haben die Möglichkeit, ihre Sichtweise des Sachverhalts in der mündlichen Verhandlung darzustellen. Der Streitfall wird unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten behandelt. Anschließend wird den Parteien ein Einigungsvorschlag unterbreitet. Die Parteien können hierzu Änderungswünsche äußern, sie können ihn unverändert annehmen oder ablehnen.

#### **Ergebnis eines Schlichtungsverfahrens:**

Wird der Vergleich im **Schlichtungsverfahren** angenommen, was in den meisten Fällen geschieht, wird der Wortlaut des Vergleiches unter genauer Angabe des Streitgegenstandes festgehalten, vorgelesen und muss von den Parteien genehmigt und unterschrieben werden. Abschließend unterzeichnen die Mitglieder des Schlichtungsausschusses. Jede Partei erhält eine Ablichtung der Vergleichsurkunde. Der Vergleich ist ein außergerichtlicher Vergleich im Sinne des § 779 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der mit dem Vergleich abgeschlossene Streit kann nicht erneut vor einem Gericht geltend gemacht werden.

Scheitert der Schlichtungsversuch und es kommt kein Vergleich zustande, erteilt der Schlichtungsausschuss auf Antrag eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Schlichtung. In diesem Fall haben die Parteien die Möglichkeit, eine gerichtliche Klärung über den Zivilrechtsweg herbeizuführen.

#### **Was kostet das Verfahren?**

Die Kosten für ein Schlichtungsverfahren ergeben sich aus der Kostenordnung für Schlichtungs- und Schiedsverfahren gemäß Schlichtungs- und Schiedsordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. Sie sind in der Regel von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Die Gebühren sind in der Kostenordnung festgelegt:

Sie betragen bei **nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten** entsprechend Umfang, Schwierigkeiten und Bedeutung der Sache bis zu 1.500,00 Euro.

Bei **vermögensrechtlichen Streitigkeiten** beträgt die Grundgebühr 850,00 Euro. Hinzu kommen weitere Gebühren, die sich nach der Höhe des Streitgegenstandes bemessen.

Die Grundgebühr erhöht sich bei einem

| <b>Gegenstandswert</b> | <b>um</b>  |
|------------------------|------------|
| bis zu 5.000,00 €      | 100,00 €   |
| bis zu 7.500,00 €      | 150,00 €   |
| bis zu 10.000,00 €     | 200,00 €   |
| bis zu 15.000,00 €     | 300,00 €   |
| bis zu 20.000,00 €     | 400,00 €   |
| bis zu 25.000,00 €     | 500,00 €   |
| bis zu 30.000,00 €     | 600,00 €   |
| bis zu 40.000,00 €     | 800,00 €   |
| bis zu 50.000,00 €     | 1.000,00 € |
| bis zu 75.000,00 €     | 1.500,00 € |
| bis zu 100.000,00 €    | 2.000,00 € |
| bis zu 150.000,00 €    | 3.000,00 € |
| bis zu 200.000,00 €    | 4.000,00 € |
| bis zu 250.000,00 €    | 5.000,00 € |
| bis zu 300.000,00 €    | 6.000,00 € |

Ab einem Gegenstandswert von 300.000,00 € erhöht sich die Gebühr je angefangene 100.000,00 Euro um 2 % des Streitwertes.

Auslagen für die Vergütung von Sachverständigen, die nicht Beisitzer sind, sowie die Entschädigung von Zeugen richten sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.

Die aktuelle Schlichtungsordnung sowie die Kostenordnung für Schlichtungs- und Schiedsverfahren können im Internet unter <https://www.akh.de/beratung/schlichtung> eingesehen und heruntergeladen werden. Auf Wunsch schickt die Architekten- und Stadtplanerkammer diese auch gerne per Post zu.

Wiesbaden, im März 2025